

VALORIMA®- Bedingungen 2008 für die
 Versicherung von Juwelierwaren sowie Taschen- und
 Armbanduhren in Reparatur und Bearbeitung
 VALORIMA® VB-Reparatur '08
 (Stand: 01.01.2008)

VA_049_0715

- § 1 **Versicherte Sachen**
- § 2 **Versicherte Gefahren und Schäden**
- § 3 **Ausschlüsse**
- § 4 **Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen**
- § 5 **Räumlicher Geltungsbereich; Verschlussvorschriften**
- § 6 **Versicherungswert**
- § 7 **Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen)**
- § 8 **Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages**
- § 9 **Gefahrerhöhungen**
- § 10 **Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- § 11 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**
- § 12 **Entschädigungsberechnung; Versicherung auf Erstes Risiko**
- § 13 **VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung von Juwelierwaren sowie Taschen- und Armbanduhren in Reparatur und Bearbeitung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG**

§ 1 Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf Gold- und Silberwaren, Bijouterien, Juwelen, Edelsteine, Perlen, Taschenuhren, Armbanduhren und sonstige Artikel des Edelmetall-, Juwelier- und Uhrengewerbes, die dem Versicherungsnehmer von seinen Kunden zur Reparatur, Bearbeitung, Neuanfertigung oder Abschätzung anvertraut werden, sowie die für die Reparaturen und dergleichen verwendeten Teile oder Materialien (Reparaturwaren), für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargo der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäisch oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren während der
 - a) Unterbringung in eigenen und in fremden Geschäftsräumen sowie in eigenen oder fremden Werkstätten;
 - b) Mitführung auf Geschäftsgängen;
 - c) Beförderung durch Transportunternehmen einschließlich des An- und Abtransports im unmittelbaren persönlichen Gewahrsam durch firmeneigenes Personal.
- 2 Die Gefahrtragung des Versicherers beginnt mit dem Übergang der Sachen aus dem Besitz des Kunden oder dessen Beauftragten in den Besitz oder Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder des mit dem Transport der Sachen beauftragten Transportunternehmens. Sie endet mit der Auslieferung der Sachen an den Kunden oder dessen Beauftragten, spätestens jedoch, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, vier Monate nach ihrem Beginn.
- 3 Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

§ 3 Ausschlüsse

- 1 Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen Schäden durch
 - a) Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - b) Streik, Aussperrung, innere Unruhen, Aufruhr und terroristische oder politische Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;
 - c) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - d) Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;
 - e) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - f) natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit oder Abnutzung, Bearbeitung;

- g) Verzögerung in der Beförderung oder Auslieferung;
 - h) bestimmungsgemäßes Tragen;
 - i) Unterschlagung, Betrug, Untreue, es sei denn, dass solche Schäden im Gewahrsam von Transportunternehmen eingetreten sind;
 - j) vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
 - k) vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur vorbereitet und begangen worden ist, zu der die Geschäftsräume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren. Diese Schäden werden jedoch ersetzt, soweit sie durch Brand verursacht sind;
 - l) Fehlmengen, die bei Inventuren, Bestandskontrollen etc. festgestellt werden, es sei denn, dass ein Diebstahl bewiesen werden kann;
 - m) Oxydation, Rost, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Verschrammen in den eigenen Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers, es sei denn, diese Schäden sind unmittelbare Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Diebstahl, Raub, räuberischer Erpressung, Wasser, höherer Gewalt oder Transportmittelunfall;
- Ebenfalls ausgeschlossen sind alle mittelbaren Schäden, insbesondere kaufmännische Risiken wie Betriebsausfall, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunwilligkeit, Gewinnentgang.
- 2 Ist der Beweis für das Vorliegen einer der ausgeschlossenen Ursachen nicht zu erbringen, genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine der ausgeschlossenen Ursachen zurückzuführen ist.

§ 4 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 5 Räumlicher Geltungsbereich; Verschlussvorschriften

- 1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten räumlichen Geltungsbereiches.
- 2 Der Geltungsbereich kann für Transporte durch besondere Vereinbarung erweitert werden, wenn der Abgangs- und/oder Bestimmungsort außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten räumlichen Geltungsbereichs liegt.
- 3 Je nach Vereinbarung ist bei bestimmten Sachen und Gefahren Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass sich die Sachen unter einem bestimmten Verschluss befinden (Verschlussvorschriften).

§ 6 Versicherungswert

- 1 Versicherungswert ist
 - a) für Sachen, die der Versicherungsnehmer von seinen Kunden zur Reparatur, Bearbeitung, Neuanfertigung oder Abschätzung erhält: der Zeitwert;
 - b) für die zur Reparatur und dergleichen verwendeten Teile oder Materialien: der Neuwert.

§ 7 Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen)

- 1 Vereinbarte Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) sind
 - a) für Bezüge und Versendungen je nach Versandart die Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) gemäß der jeweiligen Ausgabe der „Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen für Bijouteriealoren“;
 - b) die in der „Aufstellung der Entschädigungsgrenzen und der Verschlussvorschriften“ genannten Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen).
- 2 Für die einzelne versicherte Sache ist die Entschädigung auf ein Fünftel der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

§ 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu ver-

- sichernden Risiken maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
 - 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
 - 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
 - 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

§ 9 Gefahrerhöhungen

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) bei Abgabe der Vertragserklärung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
 - b) an dem Gebäude, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
 - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Raum angrenzen, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
 - d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend, z.B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle bei Antragstellung vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, insbesondere die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeit verschlossen zu halten;
 - b) alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen (z.B. Reparaturbücher) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen; alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;
 - c) bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dieses Geschäftszweigs wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht;
 - d) dem Versicherer einen Geschäftsraum- oder Wohnungswechsel, auch den eines Reiselagerbegleiters, unverzüglich anzuzeigen;
 - e) alle Sendungen nach ihrem Wert, Umfang und Gewicht haltbar und sicher verkehrsfähig zu verpacken und ordnungsgemäß zu adressieren;
 - f) die Bestimmungen von Transportunternehmen und die Vorschriften von Behörden zu beachten;
 - g) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssummen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;

- c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
 - f) dem Versicherer auf Verlangen unverzüglich ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben;
 - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - h) dem Versicherer auf Verlangen die gemäß § 9 10 Nr. 2 b) zu führenden Bücher und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - i) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 12 Entschädigungsberechnung; Versicherung auf Erstes Risiko

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Der Versicherer ist berechtigt, statt Entschädigung in Geld Naturalersatz zu leisten.
- 3 Die Versicherung besteht auf Erstes Risiko; der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

§ 13 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung von Juwelierwaren sowie Taschen- und Armbanduhren in Reparatur und Bearbeitung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung von Juwelierwaren sowie Taschen- und Armbanduhren in Reparatur und Bearbeitung (VALORIMA® VB-Reparatur 2008) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.